



## SATZUNG

des Maschinen- und Betriebshilfsring  
Hohenlohekreis e.V.

### I. Name, Sitz und Geschäftsjahr

#### § 1

- (1) Der Maschinenring führt den Namen „Maschinen- und Betriebshilfsring Hohenlohekreis e.V.“
- (2) Der Maschinenring hat seinen Sitz in Schwäbisch Hall.
- (3) Er ist ein Zusammenschluß in Form eines eingetragenen Vereins.
- (4) Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Schwäbisch Hall eingetragen werden.

#### § 2

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### II. Aufgaben des Vereins

#### § 3

- (1) Aufgabe des Vereins ist die Förderung der Mitglieder durch die Regelung einer gegenseitigen Betriebshilfe im maschinellen und personellen Bereich.
- (2) Die Betriebshilfe kann insbesondere geleistet werden durch Vermittlung des Einsatzes landwirtschaftlicher Maschinen der Mitglieder und durch Unterstützung bei der Gstellung von Ersatzkräften.

### III. Mitgliedschaft

#### 1. Beginn und Ende der Mitgliedschaft

##### § 4

(1) Mitglied können sein:

1. Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe
2. Gesellschafter in Gesellschaften bürgerlichen Rechts landwirtschaftlicher Betriebe
3. Landmaschinen - Besitzer
4. sonstige natürliche und juristische Personen, deren Mitgliedschaft den Zweck des Vereins fördert.

(2) Der Beitrittsantrag ist an den Vorstand zu richten.

(3) Die Mitgliedschaft endet, wenn das Mitglied nicht mehr die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 erfüllt.

(4) Ein Mitglied kann jeweils zum Ende eines Jahres unter Wahrung einer Kündigungsfrist von drei Monaten schriftlich seinen Austritt erklären.

(5) Der Ausschluß eines Mitgliedes ist nur zulässig, wenn es seine Mitgliedspflichten in erheblichem Umfang oder wiederholt vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Über den Ausschluß eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Ausschluß binnen einen Monat nach Zugang der Mitteilung das Schiedsgericht (§ 15) anrufen.

(6) Wird das Mitgliedschaftsverhältnis beendet, so haben der Ausscheidende bzw. seine Erben keinen Anspruch an das Vereinsvermögen. Die entstandenen Ansprüche des Vereins sind zu erfüllen.

#### 2. Rechten und Pflichten der Mitglieder

##### § 5

(1) Jedes Mitglied hat das Recht

- a) an den Versammlungen des Vereins und Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen,
- b) alle Leistungen, die der Verein bietet, in Anspruch zu nehmen.

(2) Jedes Mitglied ist verpflichtet,

- a) die Bestimmungen der Satzung sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die diesen Rahmen entsprechenden Beschlüsse des Vorstandes zu beachten und durchzuführen.
- b) einen Vereinsbeitrag nach der von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitragsordnung zu leisten.

#### IV Organe des Vereins

##### § 6

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Vorsitzende
4. der Beirat

1. Die Mitgliederversammlung

##### § 7

(1) Die Mitglieder wirken über die Mitgliederversammlung an der Gestaltung und Entwicklung des Vereins mit. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

1. Wahl des Vorsitzenden, der stellvertretenden Vorsitzenden und der weiteren Vorstandsmitglieder und des Beirates
2. Ergänzung und Änderung der Satzung
3. Beschlußfassung über den Geschäftsbericht, den Jahresabschluß und den Haushaltsvoranschlag
4. Beschlußfassung über die Beitragsordnung
5. Entlastung des Vorstands und der Geschäftsführung
6. Ausschluß eines Vorstandsmitglieds
7. Auflösung des Vereins

(2) Für Beschlüsse nach Absatz 1 Nummer 2 ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Für Beschlüsse nach Absatz 1 Nummer 7 ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(3) Die übrigen Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Gewählt ist, wer die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Erhält im ersten Wahlgang keiner der Bewerber diese Mehrheit, findet ein weiterer Wahlgang statt. Gewählt ist dann, wer die meisten Stimmen erhält.

(4) Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Die Mitgliederversammlung kann geheime Wahlen beschließen.

(5) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

(5) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorsitzenden durch schriftliche Einladung (mindestens eine Woche vorher) einberufen. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung ist in der Einladung bekanntzugeben.

Mitgliederversammlungen sind durchzuführen, wenn der Vorstand dies beschließt oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen schriftlich verlangt. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende.

2. Der Vorstand

§ 8

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, bis zu vier weiteren gewählten Mitgliedern nach § 4 (1) Ziffer 1 und 2 und dem Geschäftsführer des Kreisbauernverbandes Hohenlohe.
- (2) Vorstandssitzungen werden vom ersten Vorsitzenden nach Bedarf oder auf Verlangen von mindestens drei Vorstandsmitgliedern einberufen. Die Einladung hat eine Woche vorher zu erfolgen.
- (3) Die Wahl des Vorstands erfolgt auf drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- (4) Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- (5) Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung oder dem Beirat vorbehalten sind.
- (6) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Notwendige Aufwendungen, die ihnen durch ihre Tätigkeit entstehen, sind zu ersetzen.

3. Der Vorsitzende

§ 9

Vorstand in Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter.  
Der Verein wird durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Jeder ist allein zur Vertretung befugt. Im Innenverhältnis gilt, daß der stellvertretende Vorsitzende den Vorsitzenden, nur im Falle dessen Verhinderung oder wenn er von ihm bevollmächtigt ist, vertritt.

#### 4. Der Beirat

##### § 10

- (1) Der Beirat wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Zahl der Beiratsmitglieder wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Sie soll die Zahl zwölf nicht übersteigen.

Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in allen Angelegenheiten des Vereins zu beraten und ihn bei der Förderung des Vereinszwecks zu unterstützen. Aus diesem Grund sollen im Beirat nicht nur praktische Landwirte, sondern auch Institutionen und Organisationen vertreten sein, die sich um den überbetrieblichen Maschineneinsatz und den Betriebshilfsdienst bemühen.

- (2) Die Amtszeit des Beirats deckt sich mit der des Vorstandes.
- (3) Die Beiratsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Notwendige Aufwendungen, die ihnen durch ihre Tätigkeit entstehen, sind zu ersetzen.
- (4) Der Beirat wird vom Vorsitzenden des Vorstandes unter Einhaltung einer Frist von 8 Tagen nach Bedarf oder auf Verlangen von mindestens 3 Beiratsmitgliedern einberufen.
- (5) Der Vorsitzende des Vorstandes führt bei den Sitzungen des Beirats den Vorsitz.
- (6) Der Vorstand und der Beirat berufen gemeinsam den Geschäftsführer.
- (7) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Beirats teil.

#### V. Geschäftsführung

##### § 11

- (1) Der Geschäftsführer leitet die Geschäftsstelle des Vereins. Er arbeitet aufgrund der Geschäftsordnung und nach Weisungen des Vorstandes oder des Vorsitzenden.
- (2) Der Geschäftsführer nimmt an den Mitgliederversammlungen sowie an den Sitzungen des Vorstandes und des Beirats mit beratender Stimme teil.
- (3) Der Geschäftsführer besorgt die Kassen-, Schrift- und Protokollführung bei den Sitzungen der Vereinsorgane.
- (4) Der Geschäftsführer erhält eine Vergütung, die vom Vorstand und vom Beirat gemeinsam festgelegt wird.

#### Prüfung

##### § 12

Vor der Mitgliederversammlung wird die Rechnungsprüfung (und die Arbeit der Geschäftsführung) durch vom Beirat zu bestellende Prüfer vorgenommen. Die Prüfer können sich aus den Beiratsmitgliedern zusammensetzen. Der Prüfungsbericht ist von einem der Prüfer bei der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

VI. Rechtsbestimmungen, Betriebshilfe, Haftung

§ 13

Abgesehen von der Vermittlungstätigkeit des Vereins entstehen bei der Gewährung von Betriebshilfe Rechtsbeziehungen nur unmittelbar zwischen demjenigen, der die Hilfe in Anspruch nimmt und demjenigen, der sie gewährt.

Die Mitglieder haben eine ausreichende Betriebshaftpflichtversicherung abzuschließen, die das Risiko aus überbetrieblichem Maschineneinsatz mit einschließt.

Der Verein übernimmt keine Haftung für eine nicht termingerechte oder in sonstiger Weise nicht ordnungsgemäße Arbeitsausführung oder sonstige Leistung oder Schäden bei Mitgliedern oder Nichtmitgliedern.

VII. Auflösung

§ 14

- (1) Die Auflösung des Vereins kann von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Ist diese Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig, weil weniger als zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind, ist innerhalb von vier Wochen zum selben Zweck eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die immer beschlußfähig ist und die mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschließt. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt, wer die Liquidation durchzuführen hat. Mangels eines solchen Beschlusses erfolgt sie durch den Vorstand. Ein nach Beendigung der Liquidation verbleibendes Restvermögen des Vereins ist für gemeinnützige Zwecke im Bereich der Landwirtschaft zu verwenden.

VIII. Schiedsgericht

§ 15

- (1) Anstelle des ordentlichen Gerichts entscheidet das Vereinsschiedsgericht über alle Streitigkeiten innerhalb des Vereins. Dem Vereinsschiedsgericht obliegt ferner die Nachprüfung der Rechtmäßigkeit des Ausschlusses aus dem Verein.
- (2) Das Vereinsschiedsgericht besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Der Vorsitzende wird vom für den Hohenlohekreis zuständigen Amt für Landwirtschaft berufen. Er darf nicht Mitglied des Vereins sein und soll die Befähigung zum Richteramt haben. Jede Partei benennt einen Beisitzer. Mitglieder des Vorstands und des Beirats können nicht dem Vereinsschiedsgericht angehören.
- (3) Für das Verfahren und die Entscheidung des Vereinsschiedsgerichts gelten die allgemeinen Grundsätze der Schiedsgerichtsbarkeit. Das Schiedsgericht regelt im Einzelnen das Verfahren.